

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.1 (Änderungsversion)

Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaates

Antragsteller: alle Länder

Beschlussvorschlag:

- 1 1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und So-
2 ziales der Länder stellen fest, dass die pünktliche und zuverlässige Erbringung
3 von Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger, die auf diese Leistungen exis-
4 tenziell angewiesen sind, ein wesentlicher Garant für den sozialen Frieden in
5 Deutschland ist. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Sozialdienst-
6 stellen würde zu einer tiefen Vertrauenskrise in den Sozialstaat und die Demo-
7 kratie in Deutschland führen.
8 Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und So-
9 ziales der Länder fordern die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken,
10 die Sozialgesetze und die Sozialverwaltungsverfahren deutlich und schnell zu
11 vereinfachen, zu entbürokratisieren und umfassend digitalisierungsfähig zu ma-
12 chen. Wegen der Dringlichkeit muss damit sowohl bei neuen Gesetzgebungs-
13 verfahren als auch bei Änderungen bestehender Gesetze begonnen werden.
14 Gesetzesänderungen, die schnell zu einer Entlastung führen, sind unverzüglich
15 von der Bundesregierung zu initiieren. Allerdings bedarf das Sozialrecht auch
16 einer umfassenden Neukonzeption, deren Erarbeitung mit der Expertise aller
17 an den Sozialverfahren Beteiligten und der Wissenschaft schnellstmöglich auf-
18 zunehmen ist.
19
- 20 2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren fordern die Bun-
21 desregierung auf, bei der Erarbeitung und Beratung neuer Gesetze oder Geset-
22 zesänderungen darauf hinzuwirken, dass diese möglichst durch Vermeidung
23 komplexer Prüfverfahren sowie den Einsatz von automatisierten und Künstli-

24 cher Intelligenz (KI) gestützten Verfahren keinen höheren Personalbedarf ver-
25 ursachen. Darüber hinaus sollen auch bei bestehenden Gesetzen Vereinfach-
26 chungen mit dem Ziel eines Personalminderbedarfs geprüft werden.

27 28 3. Zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung

- 29 • begrüßen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für
30 Arbeit und Soziales der Länder, dass die Bundesregierung einen Gesetzent-
31 wurf zur Zusammenlegung des Dritten und Vierten Kapitels des Sozialge-
32 setzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) angekündigt hat. Sie fordern die Bun-
33 desregierung auf, einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag einzu-
34 bringen und dabei die unter Ziffer 1 genannten Gesichtspunkte zu berück-
35 sichtigen,
- 36 • fordern sie die Bundesregierung auf, einen Gesetzgebungsvorschlag einzu-
37 bringen, der im SGB XII die Möglichkeit einer Bagatellgrenze für Erstattungs-
38 forderungen hinsichtlich der Aufhebung von Verwaltungsakten für die Vergan-
39 genheit vorsieht. Hierfür könnte eine § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II entsprechende
40 Norm auch in das SGB XII aufgenommen werden,
- 41 • fordern sie die Bundesregierung auf, dem Beschluss der 98. Arbeits- und So-
42 zialministerkonferenz (ASMK) (Tagesordnungspunkt (TOP) 6.3) und der
43 Empfehlung des Normenkontrollrats (zuletzt aus März 2024) entsprechend
44 den Einkommensbegriff einheitlich zu definieren, eine Legaldefinition für den
45 Vermögensbegriff zu schaffen und zur Änderung der einschlägigen Gesetze
46 einen Gesetzesvorschlag einzubringen,
- 47 • fordern sie die Bundesregierung auf, im SGB II/SGB XII zu prüfen, in wieweit
48 Pauschalierungen zu Verwaltungsvereinfachungen und ggf. zu Kostenein-
49 sparungen führen könnten,
- 50 • fordern sie die Bundesregierung auf, auf die Pflicht zum Nachweis des sozio-
51 kulturellen Teilhabeangebots bei der Bewilligung der soziokulturellen Teilha-
52 beleistung nach §§ 34 Abs. 7 S. 1 SGB XII und § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II zu
53 verzichten,
- 54 • fordern sie die Bundesregierung auf, im SGB IX für eine Verfahrensvereinfachung
55 zu sorgen, indem in § 121 Abs.2 SGB IX die Möglichkeit geschaffen
56 wird, eine Überprüfung und Fortschreibung der Gesamtpläne nach vorheriger
57 regel- und turnusmäßiger Überprüfung in größeren Abständen als nach zwei
58 Jahren vorzunehmen, sofern eine Veränderung des Bedarfs langfristig nicht
59 zu erwarten ist und die Leistungsberechtigten ihr Einverständnis erklären.

60 61 4. Zur Digitalisierung

- 62
- 63
- 64
- 65
- 66
- 67
- 68
- 69
- 70
- 71
- 72
- 73
- 74
- 75
- 76
- 77
- 78
- 79
- 80
- 81
- 82
- 83
- 84
- 85
- 86
- 87
- 88
- 89
- 90
- 91
- 92
- 93
- 94
- 95
- 96
- 97
- 98
- fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, dass Gesetze eine digitale Umsetzbarkeit mit medienbruchfreien Verwaltungsprozessen und einfachen sowie standardisierten Zugängen ermöglichen,
 - setzen sie sich aufbauend auf den Beschluss der 100. ASMK mit Nachdruck für den Ausbau, die Weiterentwicklung und Nutzung der sozialen Online-Dienste über die Sozialplattform als die zentrale Anlaufstelle ein und unterstützen ihre Kommunen bei der Herstellung der digitalen Ende-zu-Ende-Verbindung der Antragsstrecken,
 - sehen sie zudem die Notwendigkeit, die Sozialplattform als zentralen Zugangskanal für Sozialleistungen im föderalen Vollzug für die Sozialverwaltung weiterzuentwickeln und durch die Verwendung neuester Technologien (u.a. Cloud, Prozessautomatisierung oder KI) die Funktionsfähigkeit des Sozialstaates zu unterstützen. Die Bundesregierung wird gebeten, u.a. durch die Bereitstellung von cloudfähigen Basiskomponenten und Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Infrastruktur dieses Vorhaben aktiv zu unterstützen,
 - setzen sie sich im Rahmen der geplanten Einführung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) für die Anwendung des „Once-Only-Prinzips“, d.h. die einmalige Erfassung zentraler Antragsdaten, ein. Dies betrifft sowohl die Beantragung von mehreren Leistungen (z.B. Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel und Blindengeld) als auch Übergänge vom AsylbLG in das SGB II oder das SGB XII oder vom SGB II in das SGB XII,
 - fordern sie die Bundesregierung auf, die Bundesagentur für Arbeit zu beauftragen, für das in den gemeinsamen Einrichtungen eingesetzte IT-Fachverfahren ALLEGRO eine Schnittstelle zu den Fachverfahren u.a. zur Umsetzung des SGB XII und AsylbLG vorzusehen, damit z.B. bei einem Rechtskreiswechsel der Datenaustausch digital erfolgen kann,
 - fordern sie die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Grundlage für die elektronische An- und Abmeldung von Personen, die nach § 264 SGB V betreut werden, durch die Träger von Asylbewerberleistungen und Sozialhilfe bei den gesetzlichen Krankenkassen, einzubringen und
 - fordern sie die Bundesregierung auf, regulatorische Hürden beim Einsatz von KI-gestützten Anwendungen und gemeinsamen Plattformen zu beseitigen und schnellstmöglich die Etablierung einheitlicher Standards im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung unter Berücksichtigung von möglichen Diskriminierungsrisiken zu prüfen und hier stärker als bisher steuernd tätig zu werden.

- 100 5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und So-
101 ziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzgebungsvor-
102 schlag zur Änderung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zehnten
103 Buch Sozialgesetzbuch-Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
104 (SGB X) sowie in den speziellen Sozialgesetzbüchern einzubringen, damit
105 keine Ersterhebung der Sozialdaten beim Leistungsberechtigten erfolgen muss,
106 sondern vorhandene Daten der Sozialleistungsträger und anderer öffentlicher
107 Stellen eingeholt und verarbeitet werden können, wenn die Daten für die jewei-
108 lige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
- 109
- 110 6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und So-
111 ziales der Länder werden darüber hinaus eine Zukunftsinitiative unter Mitwir-
112 kung des Bundes und der Kommunen einsetzen, die auch das Wissen von
113 Expertinnen und Experten beratend hinzuzieht. Die Zukunftsinitiative soll das
114 Sozialleistungsrecht umfassend unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvereinfach-
115 ung, Pauschalierung, Digitalisierung, Automatisierung, der Möglichkeit eines
116 Datenaustausches und der Vermeidung von Kostenausgleichen reformieren
117 und einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Hierzu werden Nordrhein-Westfalen,
118 Bayern als Vorsitzland der 102. ASMK sowie federführend Hamburg beauftragt,
119 der ASMK zu Beginn des Jahres 2025 einen Vorschlag für Struktur, Arbeits-
120 weise und thematische Prioritätensetzung der Zukunftsinitiative vorzulegen.
- 121 Wegen der beschriebenen Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Sozialstaa-
122 tes und des sozialen Friedens ist das Anliegen dringlich.

123 **Begründung:**

124 Zu 1. und 2.
125 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bzw. Leistungsberechtigte von
126 Sozialleistungen haben in der Regel keine oder nur geringe finanzielle Rücklagen und
127 sind deshalb davon abhängig, dass die Sozialleistungen pünktlich gewährt werden.
128 Anderenfalls würden sie schnell in eine existentielle Krise geraten, da sie weder das
129 für das Leben unbedingt Notwendige wie z.B. Nahrungsmittel kaufen könnten und
130 auch schnell Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit wegen nicht gezahlter Miete dro-
131 hen würden. Das gilt nicht nur für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfän-
132 ger existenzsichernder Leistungen, sondern - mit gewisser Abschwächung - auch für
133 die anderen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bzw. Leistungsbe-
134 rechtigte von Sozialleistungen wie z.B. dem Wohngeld, da Geringverdienende bei der
135 heutigen Miethöhe trotz eigenem Einkommens auch schnell an ihre finanziellen Gren-
136 zen gelangen können. Diese soziale Absicherung und das Vertrauen der Bevölkerung

137 hierauf sind ein wesentliches Fundament für den Erhalt des sozialen Friedens und
138 damit ein wesentlicher Faktor für die Stabilität des demokratischen Gemeinwesens in
139 Deutschland. Vor dem Hintergrund, dass fast 10 Prozent der Bevölkerung in Deutsch-
140 land mit wachsender Tendenz Sozialleistungen beziehen, ist die Handlungs- und
141 Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Sozialstaates und insbesondere der Sozial-
142 leistungsverwaltung deshalb unabdingbar.

143 Aktuell erhalten fast 8,6 Mio. Personen mit über die letzten Jahre z.T. deutlich steigen-
144 den Fallzahlen Sozialleistungen insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch Zweites
145 Buch -Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), dem Sozialgesetz-
146 buch Neuntes Buch -Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX), dem Sozialgesetzbuch
147 Zwölftes Buch Viertes Kapitel -Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
148 (Viertes Kapitel SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem
149 Wohngeldgesetz (WoGG). Für die Umsetzung der Leistungsgesetze und damit zur
150 dauerhaften Gewährleistung einer zuverlässigen Erbringung der Sozialleistungen wird
151 schon auf Grund der Vielzahl der bereits bestehenden aber auch der sich stetig weiter
152 entwickelnden gesetzlichen Regelungen immer mehr Personal benötigt. Hinzu kommt,
153 dass durch gesetzliche Änderungen die Anwendung z.B. durch Einführung oder Wei-
154 terentwicklung eines Fallmanagements immer komplexer wird, was ebenfalls zu Per-
155 sonalmehrbedarfen führt. Mit großer Sorge weisen die Ministerinnen und Minister, Se-
156 natorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder darauf hin, dass auf-
157 grund des bestehenden Fachkräftemangels bereits heute das für die Bearbeitung die-
158 ser Sozialleistungen notwendige Fachpersonal nicht mehr zur Verfügung steht. In Zu-
159 kunft wird sich der Fachkräftemangel noch weiter verschärfen, und es besteht für die
160 leistungsberechtigten Personen die Gefahr, dass ihre Ansprüche auf Sozialleistungen
161 nicht zeitgerecht oder gar nicht mehr realisiert werden können. Dabei ist festzustellen,
162 dass die Möglichkeiten der Digitalisierung und Entbürokratisierung auf Bundes-, Lan-
163 des- wie auch kommunaler Ebene bei Weitem noch nicht ausgeschöpft werden.
164 Gerade bei den existenzsichernden Leistungen und den Leistungen zur Hilfe zur
165 Pflege ist ein solcher Zustand nicht akzeptabel.

166 Mit einer umfassenden Vereinfachung, Entbürokratisierung und Digitalisierung des So-
167 zialrechts einschließlich der Nutzung einer kundenorientierten Sozialplattform wird
168 darüber hinaus das Ziel erreicht, dass die Leistungsberechtigten transparenter und
169 schneller ihre Ansprüche erkennen und gegenüber den zuständigen Stellen geltend
170 machen können.

171 Betrachtet man den Zeitraum der letzten drei Jahre, ist die Zahl der Leistungsempfän-
172 gerinnen und Leistungsempfänger nach fast allen Sozialleistungsgesetzen zum Teil
173 deutlich gestiegen.

Leistungsgesetz	Datengrundlage	31.12.2019	31.12.2023
AsylbLG	Jahresmeldung an das Statistische Bundesamt	385.307	486.125 s. Anmerkung 2)
SGB II	Monatliche Meldung der Job-Center an die Bundesagentur für Arbeit	5.280.242	5.457.782
4. Kap. SGB XII	4. Quartalsmeldung an das Statistische Bundesamt	1.085.043	1.211.670
SGB IX	Jahresmeldung an das Statistische Bundesamt	804.630 s. Anmerkung 1)	848.985 s. Anmerkung 2)
WoGG	Jahresmeldung an das Statistische Bundesamt	300.352	635.836

Anmerkungen:

- 1) Für das Jahr 2019 liegen keine Daten vor, hilfsweise werden diese aus dem Jahr 2020 genommen
- 2) Die Daten für das Berichtsjahr 2023 liegen noch nicht vor; angegeben werden die Daten für das Jahr 2022

174 Die Gründe sind unterschiedlich. Im AsylbLG und aktuell im SGB II ist der Fallanstieg
175 durch Migrationsbewegungen aufgrund von Krisensituationen in anderen Ländern wie
176 z.B. der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zurückzuführen. Im SGB IX und SGB
177 XII kann der Fallanstieg über viele Jahre beobachtet werden und eine Trendwende ist
178 nicht erkennbar.

179 Allein dieser Fallzahlenanstieg führt laufend zu höheren Personalbedarfen. Hinzu kommt,
180 dass Neuregelungen im Leistungsrecht, wie zuletzt im Wohngeld und SGB XIV, zu
181 vielen neuen Anspruchsberechtigten führen und komplexere Regelungen wie die In-
182 tensivierung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe (SGB IX) oder Einführung
183 eines Fallmanagements im Sozialen Entschädigungsrecht oder auch neue Schnittstel-
184 len zwischen den Leistungsgesetzen, wie es der Entwurf zur Kindergrundsicherung
185 vorsieht, deutliche Personalmehrbedarfe verursachen.

186 Nach Informationen des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Landkreistages
187 können bereits seit einiger Zeit in den Sozialleistungsverwaltungen freie Stellen nicht
188 mehr überall besetzt werden. Nach den Prognosen der Bundesagentur für Arbeit wird
189 sich die Anzahl der Fachkräfte allein aus demografischen Gründen in den kommenden
190 10 Jahren nochmals um 1/3 reduzieren. Damit der Sozialstaat nicht durch entstehende
191 Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der Sozialgesetze gefährdet wird, bleibt allein der
192 Weg, die Sozialgesetze und die Sozialleistungsverwaltungsverfahren deutlich und

193 schnell zu vereinfachen, damit auch mit weniger Fachpersonal die notwendigen Sozi-
194 alleistungen erbracht werden können. Hierfür sind alle Möglichkeiten der Entbürokra-
195 tisierung, der Rechtsvereinfachung z.B. über Pauschalierungen statt Einzelfallgerech-
196 tigkeit bis ins Detail, der Digitalisierung und Automatisierung einschließlich der Be-
197 schaffung von Informationen, die von öffentlichen Stellen zum Einkommen und Ver-
198 mögen herangezogen werden könnten (z.B. Grundbuchämter), zu prüfen und umzu-
199 setzen. Dazu gehört auch die Überarbeitung von hemmenden Datenschutzvorschrif-
200 ten, die mit den praktischen Bedürfnissen und den Lebenslagen der Bürgerinnen und
201 Bürger nicht immer im Einklang stehen. Eine Analyse, welche Datenschutzvorschriften
202 aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger als hemmend angesehen werden, muss dabei
203 stets vor dem Hintergrund des Erhalts eines notwendigen Schutzes der Sozialdaten
204 bewertet werden. Zum Vorgehen müssen wegen der Dringlichkeit der Entbürokratisie-
205 rung und der damit verbundenen Begrenzung und Reduzierung der erforderlichen Per-
206 sonalressourcen die genannten Ansätze nicht nur bei neuen Gesetzgebungsverfahren
207 Anwendung finden, sondern gezielt Rechts- und Verfahrensvereinfachung bestehen-
208 der Gesetze mit komplexer Regelungstiefe schon jetzt initiiert und umgesetzt werden.
209 Dabei soll den Ländern im Gesetzgebungsverfahren genügend Zeit eingeräumt wer-
210 den. Nur das ermöglicht den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden,
211 die Expertise der Städte, Landkreise und Gemeinden, die in den Ländern vielfach für
212 die Gesetzesausführung zuständig sind, einzuholen, um bei Gesetzesänderungen
213 oder neuen Gesetzen zukünftig Mehrbelastungen zu vermeiden und deutlich verwal-
214 tungsschlankere Sozialleistungsverwaltungsverfahren zu erreichen.

215

216 Zu 3.

217 Zusammenlegung 3./4. Kapitel SGB XII

218 Ziel ist es, das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltska-
219 pitel zusammenzuführen und die Leistungen weitgehend in die Bundesauftragsverwal-
220 tung zu überführen, damit Leistungsberechtigte mit vergleichbaren Bedarfslagen nicht
221 aufgrund unterschiedlicher Zugehörigkeit zu einem Leistungskapitel ungleich behan-
222 delt werden, vgl. insbesondere den nahezu einstimmig gefassten Beschluss der 99.
223 ASMK vom 30. November und 1. Dezember 2022 (TOP 5.5). Hierdurch sollen zahlrei-
224 che Schnittstellenprobleme behoben, das Verfahren bürgerfreundlicher, transparenter
225 und unbürokratischer gestaltet und auf die Lebenswirklichkeiten unserer Zeit ausge-
226 richtet werden.

227 Durch die Zusammenlegung ergäbe sich eine deutliche Rechtsvereinfachung, die die
228 folgenden positiven Effekte auslöst:

- 229 • Die Mitarbeitenden brauchen nicht mehr zu Differenzierungen zwischen zwei
230 Kapiteln/Personenkreisen ausgebildet werden und auf diese achten.

- 231 • Die eingesetzten IT-Fachverfahren kommen ohne Differenzierung aus, sind
232 weniger fehleranfällig bzw. leistungsfähiger.
- 233 • Abgrenzungsfragen zwischen den beiden bisherigen Kapiteln entfallen: keine
234 Erstattungen, Umbuchungen mehr erforderlich.
- 235 • Die Klärung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 3 SGB XII)
236 mit einem weiteren Gutachten entfällt.
- 237 • Die bislang erforderlichen Anträge und ärztlichen Gutachten sind nicht mehr
238 erforderlich.

239 Bagatellgrenze im SGB XII

240 Ziel ist es, eine Regelung einzuführen, die zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln
241 beiträgt.

242 Jede Rückforderung erzeugt unabhängig von ihrer Höhe grundsätzlich zunächst den-
243 selben Verwaltungsaufwand. Es sind Aufhebungs- und Erstattungsverfahren samt An-
244 hörung durchzuführen, Forderungen sind im Fachverfahren einzurichten, zum Soll zu
245 stellen, zu verfolgen und nicht selten Mahn- und Klageverfahren durchzuführen. So-
246 bald aber der mit der Rückforderung verbundene zeitliche Personalaufwand den Rück-
247 forderungsbetrag übersteigt, wird das Verwaltungshandeln unwirtschaftlich. Unabhän-
248 gig davon, wie oft ein derartiger Sachverhalt eintritt, widerspricht dann jeder einzelne
249 Fall der Grundidee einer modernen und effektiven Verwaltung, indem er unwirtschaft-
250 lich Personalressourcen bindet.

251 Bisher wurde bereits in zwei Gesetzgebungsverfahren versucht, die gesetzliche Re-
252 gelung des § 40 Abs. 1 S. 2 f. SGB II im SGB XII nachzuvollziehen. Diese sieht vor,
253 dass die §§ 45, 47 und 48 SGB X mit der Maßgabe gelten, dass Verwaltungsakte für
254 die Vergangenheit nicht aufzuheben sind, wenn sich Erstattungsforderungen von we-
255 niger als 50,00 Euro pro Bedarfsgemeinschaft ergeben.

256 Für die Einführung dieser Regelung auch im SGB XII spricht, dass so ein Gleichklang
257 beider Gesetze erreicht werden kann. Im Übrigen ist auch in WoGG eine Bagatell-
258 grenze eingeführt worden.

259 Der Bundesgesetzgeber sollte aus den vorgenannten Gründen eine parallele Rege-
260 lung zum SGB II auch für das SGB XII im Hinblick auf Rückforderung bei Einkommens-
261 und Vermögensänderungen treffen.

262 Der Großteil der Aufhebungs- und Erstattungsverfahren ist auf Einkommens- und Ver-
263 mögensänderungen zurückzuführen und führt bei geringen Rückforderungsbeträgen
264 ebenfalls zu einem unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand.

265

266 Vereinheitlichung einer Einkommens- und Legaldefinition des Vermögensbegriffs

267 Der Begriff des Einkommens wird als Rechtsbegriff in diversen Gesetzen verwendet,
268 nicht nur in den Sozialgesetzen. Aber allein bei den Sozialgesetzen fällt bereits auf,

269 dass der Einkommensbegriff entweder im Spezialgesetz für den Anwendungsbereich
270 dieses Gesetz definiert ist (konstitutive Begriffsbestimmung) oder aber durch eine Ver-
271 weisung der Einkommensbegriff eines anderen Gesetzes gelten soll. Auch finden sich
272 modifizierende Teilverweise auf andere Gesetze wie bspw. das Einkommenssteuer-
273 gesetz (EstG). Dies erschwert die Anwendung des jeweiligen einschlägigen Einkom-
274 mensbegriffs mangels vorhandenen Fachwissens des Personals in den Sozialdienst-
275 stellen jedoch erheblich.

276 Es fehlt an einer Legaldefinition des Vermögens in den Sozialgesetzen. Geregelt ist
277 höchstunterschiedlich in den verschiedenen Sozialgesetzen, welche Vermögensge-
278 genstände und ggf. in welchem Umfang sie Berücksichtigung finden. Mit einer Le-
279 galdefinition wird eine rechtssichere Anwendung erreicht.

280 Insbesondere vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung und des ge-
281 wünschten Datenabrufs ist es zwingend erforderlich, den Einkommensbegriff in den
282 Sozialgesetzen zu harmonisieren und zu vereinheitlichen sowie den Vermögensbegriff
283 legal zu definieren, damit die jeweils für die individuellen Sozialleistungen erforderli-
284 chen Daten abgerufen sowie Einkommen und Vermögen betreffende automatisierte
285 Datenabgleiche ermöglicht werden können.

286 Inhaltliche Auswirkungen auf die jeweiligen gesetzlichen Anrechnungsvorschriften dür-
287 fen hiermit jedoch nicht verbunden sein, sondern sind aufgrund der unterschiedlichen
288 Zweckrichtungen und Ziele der einzelnen Gesetze zwingend auszuschließen.

289

290 Pauschalierung statt Einzelfallentscheidung

291 Zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen Pauschalierungen, da perso-
292 nalaufwendige Entscheidungen mit entsprechendem Aufwand für die Sachverhaltsauf-
293 klärung und Widerspruchs- und Klageverfahren wegen der damit verbundenen
294 Rechtsklarheit und Rechtssicherheit entfallen. Umgekehrt muss die grundgesetzlich
295 vorgesehene Wahrnehmung und Durchsetzung sozialer Rechte weiter gewährleistet
296 sein. Dabei sind die Pauschalen so zu bestimmen, dass sie auch tatsächlich bedarfs-
297 deckend sind. Die gesetzlichen Änderungen sollen eine Ermächtigungsgrundlage für
298 eine Ermessensentscheidung der Länder beinhalten, von der Pauschalierung Ge-
299 brauch zu machen oder es bei den Einzelfallentscheidungen zu belassen. Als erste
300 Schritte kommen die folgenden Pauschalierungen in Betracht:

- 301
- Einführung einer bundeseinheitlichen Bekleidungs pauschale in stationären Ein-
302 richtungen nach § 27b Abs. 2 u. 4 SGB XII

303 Es besteht bundesweit eine unüberschaubare Anzahl unterschiedlicher Pau-
304 schalen. Bei auswärtiger Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder
305 besonderen Wohnform ist die Höhe der Pauschale in jedem konkreten Einzelfall
306 mit erheblichem Verwaltungsaufwand zu ermitteln.

- 307 • Möglichkeit einer Renovierungskostenpauschale in § 35a SGB XII und § 22
308 SGB II gesetzlich verankern

309 Benötigt wird eine rechtssichere Regelung, welche die gesetzlichen Vorgaben
310 dahingehend ergänzt, zur Übernahme der Renovierungskosten eine Pauschale
311 festlegen zu dürfen. Diese gibt es derzeit nicht. Es sind die tatsächlichen Kosten
312 zu übernehmen, was z.T. einer umfassenden und personalintensiven Prüfung
313 bedarf.

- 314 • Die BuT-Leistungen für die Bedarfe für Schulausflüge sowie für Ausflüge von
315 Kindertageseinrichtungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 u. S. 2 SGB XII und § 28 Abs.
316 2 Nr. 1 u. S. 2 SGB II als Pauschalen gewähren und zusammen mit der Schul-
317 bedarfspauschale jeweils zu Beginn des ersten und zweiten Schulhalbjahres
318 auszahlen

319 Die geringe Höhe der ausgezahlten Beträge rechtfertigt den Verwaltungsauf-
320 wand nicht, welchen diese gesonderten Einzelfallprüfungen nach sich ziehen.
321 Eine überschaubare Erhöhung der bestehenden Schulbedarfspauschale, wel-
322 che zu zwei Zeitpunkten im Jahr gewährt wird, würde die Bedarfe decken und
323 gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für diese gesonderten Leistungen voll-
324 ständig entfallen lassen.

- 325 • Auf die Nachweispflicht des soziokulturellen Teilhabeangebots nach § 34 Abs.
326 7 S. 1 SGB XII und § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II zu verzichten

327 Die Pflicht, die Teilnahme an einem soziokulturellen Teilhabeangebot nachzu-
328 weisen, verursacht einen Verwaltungsaufwand, der gemessen an der Höhe der
329 Leistung und der Vielzahl der Fälle unverhältnismäßig hoch ist. Das Einholen
330 eines Nachweises beim Leistungsanbieter und Einreichen bei der für die Bear-
331 beitung der BuT-Leistung zuständigen Stelle ist auch ein Grund für die verhält-
332 nismäßig immer noch geringe Inanspruchnahme der soziokulturellen Teilhabe-
333 leistung, so dass mit einem Verzicht auf die Nachweispflicht auch mit einer hö-
334 heren Nutzung von Teilhabeangeboten durch anspruchsberechtigte Kinder und
335 Jugendliche gerechnet wird.

- 336 • Flexibilisierung der Überprüfung und Fortschreibung von Gesamtplänen

337 § 121 Abs. 2 Satz 2 SGB IX sieht vor, dass Gesamtpläne spätestens nach zwei
338 Jahren überprüft und fortgeschrieben werden sollen. Dies trägt dem Umstand
339 Rechnung, dass die Eingliederungshilfe keine rentenähnliche Dauerleistung ist,
340 sondern sich Leistungen je nach dem individuellen Bedarf verändern können.
341 Die regelmäßige Überprüfung der Bedarfslage trägt dem mit dem BTHG ver-
342 folgten Grundsatz der Personenzentrierung Rechnung. Tatsächlich konnten in
343 einigen Fällen Potenziale von Leistungserbringern realisiert werden, was ohne

344 Überprüfung des Gesamtplans nicht möglich gewesen wäre. Allerdings ist in
345 diversen Fällen absehbar, dass sich der Bedarf in einem Zeitraum von bis zu
346 zwei Jahren bzw. langfristig nicht ändern wird. Die Ausgestaltung von § 121
347 Abs.1 Satz 2 SGB IX als „Soll-Vorschrift“ ist hierbei auch keine Hilfe, weil eine
348 „Soll-Vorschrift“ nur eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Ent-
349 scheidung in atypischen Ausnahmefällen zulässt. Die genannten Fallkonstella-
350 tionen sind aber meist keine solchen atypischen Ausnahmefälle. Angesichts
351 des mit der Überprüfung und Fortschreibung verbundenen Personal- und Ver-
352 waltungsaufwandes für die Eingliederungshilfeträger sollte den Eingliederungs-
353 hilfeträgern die Möglichkeit gegeben werden, den Zeitraum für die Überprüfung
354 und Fortschreibung von Gesamtplänen in den genannten Fällen auf maximal
355 fünf Jahre zu erweitern, sofern eine Veränderung des Bedarfs nach vorheriger
356 turnusmäßiger Überprüfung langfristig nicht zu erwarten ist und die Leistungs-
357 berechtigten ihr Einverständnis erklären. Wird diese Flexibilisierung nicht für er-
358 forderlich gehalten, muss von der Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden.

359

360 Zu 4.

361 Gesetze müssen eine digitale Umsetzung ermöglichen. Nur mit digitalen medienbruch-
362 freien Verwaltungsprozessen, einfach gestalteten standardisierten Zugängen wird es
363 gelingen, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger mit vorhandenem Fachpersonal
364 zügig und kundenfreundlich zu bedienen und die Gewährung der Leistungsansprüche
365 sicherzustellen.

366

367 Ausbau OZG-Antragsstrecken

368 Die Sozialplattform bietet mit Stand August 2024 20 Antragsdienste für Leistungen des
369 SGB XII, SGB XIV des AsylbLG sowie des SGB II für die 104 zugelassene kommunale
370 Träger. Dazu kommt ein breites bundesweites Angebot an Beratungsstellen mit Opti-
371 onen für Chat- und Videofunktionen für die Schuldnerberatung und Suchtberatung so-
372 wie die Wohnungsnothilfe. Die Sozialplattform, federführend betreut vom Land Nord-
373 rhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozia-
374 les (BMAS), wird aktiv getragen durch eine breite Nachnutzungsallianz von 15 Bun-
375 desländern und entwickelt sich zunehmend zu einer Drehscheibe für Informationen
376 und Anträge für Sozialleistungen. Sie bietet zudem die Möglichkeit, auf digitale Dienste
377 und Plattformen anderer EfA-Anbieter wie z.B. das Wohngeld aus Schleswig-Holstein
378 oder Leistungen aus dem Bereich Gesundheit aus Niedersachsen zu verweisen und
379 empfiehlt sich daher als zentrale Anlaufstelle für Sozialdienstleistungen im weitesten
380 Sinne. Dieser Anspruch kann nur eingelöst werden, wenn es auch in der Fläche in den
381 Kommunen in einem großen Kraftakt gelingt, nicht nur Leistungsberechtigten die An-
382 träge digital anzubieten, sondern unter Einbeziehung verschiedener IT-Dienstleister

383 und Fachverfahrenshersteller zu erreichen, dass die Antragsdaten automatisiert im
384 Sinne einer Ende-zu-Ende-Verbindung in den Fachverfahren direkt verarbeitet wer-
385 den. Darüber hinaus wird mit der Sozialplattform erreicht, dass Leistungsberechtigte
386 einfacher und schneller ihre Leistungsansprüche erkennen und geltend machen kön-
387 nen.

388

389 Herstellung einer cloudbasierten Lösung

390 Die Sozialplattform stellt sich nicht nur fachlichen, sondern auch technischen Heraus-
391 forderungen und Anforderungen an Standards nach Vorgaben des IT-Planungsrates.
392 So hat sie inzwischen mit dem Online Services Computer Interface (OSCI) und FIT-
393 Connect zwei Möglichkeiten zum Empfang von Antragsdaten geschaffen. Darüber hin-
394 aus wurde der Standard X-Sozial-basis für die Antragsdaten in enger Abstimmung mit
395 den Fachverfahrensherstellern entwickelt. Diese Standards sind eine wichtige Voraus-
396 setzung, um Daten automatisiert von der Eingabe des Antragstellers bis hin zur Ver-
397 arbeitung im Fachverfahren Ende-zu-Ende zu verarbeiten. Erst diese Prozesse bewir-
398 ken eine Entlastung für die Sachbearbeitung und sind eine wesentliche Voraussetzung
399 für die Entwicklung von KI-Prozessen.

400 Um das Zusammenspiel diverser Prozesse und Daten mit all den damit verbundenen
401 Servern, Datenspeichern oder Applikationen auch wirtschaftlich zu gestalten, kommen
402 zunehmend Cloudlösungen in Frage. Die Bundesregierung wird gebeten, die Sozial-
403 verwaltung von Ländern und Kommunen auf dem Weg in die Cloud aktiv zu unterstüt-
404 zen.

405

406 „Once-Only Prinzip“ und Schnittstelle zu ALLEGRO

407 Bisher wird die Inanspruchnahme von Leistungen nicht nur fachlich, sondern auch in
408 Bezug auf die Antragsdaten der Antragsstellenden isoliert für die einzelnen Leistungs-
409 bereiche und Leistungsebenen (Bund, Land, Kommune) betrachtet. Dies führt dazu,
410 dass umfängliche Daten zur Person, zu Wohnverhältnissen sowie zur Einkommens-
411 und Vermögenssituation immer wieder neu vom Antragssteller angegeben werden
412 müssen. Das bedeutet zum einen, dass bei Daten zum Personenstand noch nicht auf
413 zentral geführte Registerdaten zurückgegriffen werden kann, wie dies durch das Re-
414 gistermodernisierungsgesetz beabsichtigt ist, sondern zum anderen, dass auch beim
415 Wechsel der Leistungsbereiche die erforderlichen Daten zum Beispiel beim Wechsel
416 vom SGB II in das SGB XII aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage neu erfasst
417 werden. Das stellt zurzeit noch einen erheblichen Mehraufwand für die Sachbearbei-
418 tung dar, den es für die Zukunft zu vermeiden gilt. Auch ist z.B. im Hinblick auf die
419 nicht immer einfache Schreibweise von Namen oder Eingabe von Einkommen und
420 Vermögen eine manuelle Eingabe fehleranfällig und entsprechend weniger rechtssi-
421 cher als eine digitale Übertragung. Mit der digitalen Weitergabe bereits vorhandener

422 Daten wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass die aufnehmende Stelle einen Über-
423 blick zur Leistungshistorie erhält und die Fallbearbeitung sachgerechter durchführen
424 kann. Dies stellt die Leistungsgewährung sicher, ist aber auch aus Sicht der Antrags-
425 stellenden zunehmend eine Frage der Akzeptanz des Sozialstaats.

426 Entsprechend der in der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung für die Arbeits-
427 und Sozialverwaltung vom 22. April 2024 genannten Ziele des „Once-Only-Prinzips“
428 für die Datenerhebung eines sicheren und automatisierten Datenaustausches (Seite
429 24) sollte dieses Prinzip deshalb auch im SGB II, SGB XII und AsylbLG konsequent
430 umgesetzt werden.

431 Hier sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass bereits einmal erfasste Da-
432 ten zwischen den Rechtskreisen und Verfahren digital übergeben werden können.

433 Aktuell ist es bei einem Rechtskreiswechsel z.B. vom AsylbLG in das SGB II oder bei
434 Erreichung der Altersgrenze vom SGB II in das SGB XII erforderlich, dass die digital
435 erfassten Daten in den einzelnen Fachverfahren mangels einer Schnittstelle in Allegro
436 nicht digital übertragen werden können. Diese Schnittstelle ist aus den o.g. Gründen
437 schnellstmöglich zu schaffen.

438

439 Normierung der Digitalisierung der Krankenkassenanmeldung für Leistungsempfänger
440 nach § 264 SGB V

441 Aktuell besteht zwischen den meldenden Trägern der Asylbewerber- und Sozialhilfe-
442 leistungen und den gesetzlichen Krankenkassen kein digitales, medienbruchfreies
443 Verfahren zur An- oder Abmeldung von Personen, die nach § 264 Absatz 1 bis 7 SGB
444 V von den Krankenkassen betreut werden. Die Meldungen erfolgen papiergebunden,
445 in einem fehleranfälligen und zeitintensiven Verfahren.

446 Die bereits bestehende Schnittstelle gemäß § 203a SGB V für die Agentur für Arbeit
447 beziehungsweise die zugelassenen kommunalen Träger soll auch für die Träger der
448 Asylbewerberleistungen und der Sozialhilfe hergestellt werden. Hierfür ist eine Rechts-
449 grundlage erforderlich. Dies könnte systematisch durch die Einfügung eines § 203b
450 SGB V erfolgen.

451

452 Standards für die Digitalisierung

453 Durch die schnelle Festlegung klarer Standards auf Bundesebene soll vermieden wer-
454 den, dass einzelne Länder oder Kommunen isolierte Digitalisierungsinitiativen starten
455 oder weiter ausbauen, die nicht miteinander kompatibel sind. Dies reduziert die Kosten
456 und den Ressourcenverbrauch, der durch den Aufbau und die Wartung paralleler
457 Strukturen entsteht. Diese Datenharmonisierung ist außerdem im Zusammenhang mit
458 der Nutzung von KI-Anwendungen wichtig, da konsistente und qualitativ hochwertige
459 Daten die Grundlage für zuverlässige Auswertungen bilden. Eine kritische Analyse vor
460 dem Hintergrund von Diskriminierungsrisiken durch die Anwendung von KI ist dabei
461 unabdingbar.

462

463 Zu 5.

464 Die Sozialleistungsträger haben die erforderlichen Sozialdaten gem. § 67a Abs. 2 Satz
465 1 SGB X in erster Linie bei der betroffenen Person selbst einzuholen (Grundsatz der
466 Ersterhebung beim Betroffenen).

467 In der Praxis der Sozialleistungssysteme führt dies dazu, dass die Betroffenen insbe-
468 sondere im Falle eines Rechtskreiswechsels der Aufforderung zur Beibringung der er-
469 forderlichen Nachweise und Unterlagen häufig mit dem berechtigten Einwand begeg-
470 nen, dieselben Unterlagen doch bereits bei dem vorherigen Leistungsträger einge-
471 reicht zu haben. Auch bei parallelem Leistungsbezug von verschiedenen Leistungs-
472 trägern (z.B. Grundsicherung nach dem SGB XII und Eingliederungshilfe nach dem
473 SGB IX) stößt die Ersterhebung durch verschiedene Sozialleistungsträger auf Unver-
474 ständnis bei den Betroffenen. Der Ersterhebungsgrundsatz ist eine Besonderheit im
475 SGB. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthält keine entsprechende Vor-
476 gabe. Die Transparenz gegenüber der betroffenen Person würde auch bei einem Weg-
477 fall des Ersterhebungsgrundsatzes durch die Informationspflicht gemäß Art. 14
478 DSGVO gewährleistet.

479 Daher soll der Grundsatz der Ersterhebung im SGB X sowie in den einschlägigen Vor-
480 schriften der übrigen Sozialgesetzbücher aufgehoben werden und die Leistungsträger
481 in die Lage versetzt werden, die Daten bei anderen Leistungsträgern und anderen öf-
482 fentlichen Stellen ohne die Mitwirkung der betroffenen Personen sowohl zu erheben
483 und diese auch zu übermitteln, soweit die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzli-
484 chen Aufgaben erforderlich sind. Auch ist diese datenschutzrechtliche Änderung erfor-
485 derlich für die Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“.

486

487 Zu 6.

488 Damit kurzfristig die Arbeitsfähigkeit der Sozialverwaltung trotz anhaltenden und sich
489 verschärfenden Fachkräftemangels aufrechterhalten werden kann und die Akzeptanz
490 und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Sozialstaat erhalten bleibt, sind
491 die Forderungen zu 1. bis 5. von der Bundesregierung unverzüglich umzusetzen.

492 Die vorgenannten Punkte stellen jedoch nur erste Schritte zur Entbürokratisierung dar.
493 Um die Handlungsfähigkeit des sozialen Hilfesystems dauerhaft zu gewährleisten und
494 um mittelfristig die Sozialleistungen, die der Sozialstaat den Bürgerinnen und Bürgern
495 rechtlich garantiert, auch gewähren zu können, ist es unerlässlich, das komplexe und
496 komplizierte Geflecht von Sozialleistungen in Deutschland dringend im Hinblick auf die
497 zukünftigen Möglichkeiten seiner Umsetzung im Grundsatz zu reformieren und zu ver-
498 einfachen. Das aktuelle Sozialrecht mit komplizierten Antragsverfahren, seiner tiefen
499 Regelungsdichte zur Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit in jeder Lebensphase,
500 dem Vor- und Nachrangprinzip zwischen den einzelnen Leistungsträgern und der feh-
501 lenden Kompatibilität der Gesetze für eine Digitalisierung und Automatisierung und

502 aufwendig umzusetzende Datenschutzregelungen führen zu überbordender Bürokratie.
503

504 Dies schließt ein, die bestehenden Regelungen zur Erstattungspflicht zwischen den
505 jeweiligen Leistungsträgern auf den Prüfstand zu stellen und so effizient auszugestalten,
506 dass langwierige Streitigkeiten über den Kostenausgleich vermieden werden. Neben der
507 Entlastung der Sozialleistungsverwaltung wird dies auch zur Entlastung der
508 Sozialgerichtsbarkeit führen.

509 Da sich das Erfordernis der Entbürokratisierung und Vereinfachung der Regelungen
510 grundlegend für das gesamte Sozialleistungsrecht stellt und zudem die jeweiligen
511 komplexen Besonderheiten der Hilfesysteme zu beachten sind, ist die Einsetzung einer
512 Zukunftsinitiative notwendig, deren Mitglieder über die entsprechende Erfahrung
513 und Expertise insbesondere im Hinblick auf das Sozial- und Verwaltungsrecht, Datenschutzrecht,
514 Verwaltungsorganisation, Prozessabläufe und Digitalisierung verfügen.

515 Nur über die konsequente und möglichst kurzfristige Umsetzung der aufgeführten
516 Maßnahmen und einer möglichst schnellen Einsetzung der Zukunftsinitiative mit engen
517 zeitlichen Vorgaben für die Erarbeitung eines deutlich vereinfachten und digitalisierungsfähigen
518 Sozialgesetzbuches wird es gelingen, die Gewährung der für die Bürgerinnen und Bürger
519 notwendigen Sozialleistungen auch zukünftig sicherzustellen und das Vertrauen in die
520 Funktionsfähigkeit des Sozialstaates und damit den sozialen Frieden in Deutschland zu
521 bewahren.

522

523 **Votum der ACK: 16:0:0**

524 **Grüne Liste: Nein**

525 **Votum der ASMK:**